

6. Mehrfachförderung

¹Grundsätzlich ist eine Kofinanzierung aus Mitteln des Bundes oder der EU möglich. ²Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, soweit für den gleichenwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern, des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden und diese Zuwendungen zusammen 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigen.